



Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3 BBPlG), Abschnitt E (Arnstein – Großgartach)

Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren: Veröffentlichung der Entscheidung vom 31.03.2022 zur Änderung der Bundesfachplanung im Bereich des Bergwerksverlaufes gemäß § 13 Abs. 2 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat mit Entscheidung vom 31.03.2022 den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben 3, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) geändert.

Das vereinfachte Bundesfachplanungsverfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträger TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH eingeleitet und schließt mit der Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Mit dieser Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Korridorverlauf in zwei rein untertägigen Änderungsbereichen für die Gleichstrom-Höchstspannungsleitung festgelegt.

In ca. 200 m Tiefe wird der Trassenkorridor geringfügig je nach Süden verschwenkt: Einerseits im Bereich Kochendorf über eine Länge von 950 m um bis zu 193 m und andererseits im Bereich Untereisesheim auf einer Länge von 910 m um bis zu 53 m über den ursprünglich festgelegten Korridorrand hinaus. Der festgelegte Korridor im Änderungsbereich ist im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden raumverträglich. Die Entscheidung im vereinfachten Verfahren ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich. Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten nach §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 1 NABEG sowie den Vorhabenträgern übermittelt.

Die Auslegung der Entscheidung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit **vom 07.04.2022 bis einschließlich zum 18.05.2022**.

Die Entscheidung sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben3-e. Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanungs-Änderung zugrundeliegenden Unterlagen der Vorhabenträger.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können.

Als zusätzliche Möglichkeit bietet die Bundesnetzagentur gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG daher den Versand der Entscheidung auf einem Datenträger im o. g. Zeitraum an.

Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 / 638 9 638 (kostenfrei), per Mail an vorhaben3e@bnetza.de oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 804, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 3, Abschnitt E).

Der Präsident